

Haftungsbeschränkung für Extremtauchgänge



Hiermit erklärt der Kursteilnehmer sowohl gegenüber IDDA als Tauchausbildungsorganisation wie auch gegenüber dem IDDA Trainer nachfolgendes:

1. Mir ist bekannt, dass Tauchen, speziell technisches Tauchen außerhalb der Sporttauchergrenzen, als Extremsport „auf eigenes Risiko“ gilt.
2. Weder die IDDA Ausbildungsorganisation noch der IDDA Trainer haften mir gegenüber für Tauchunfälle oder Folgen aus solchen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
3. Mir ist bekannt, dass der IDDA Trainer entsprechend der seitens IDDA vorgegebenen Standards, Tauchkurse abhält, Taucher ausbildet und Prüfungen abnimmt. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass die lokalen, gesetzlichen Vorschriften ergänzend gelten. Die lokalen gesetzlichen Bestimmungen sind mir bekannt.
4. Im Rahmen der Tauchgänge habe ich den Weisungen des IDDA Trainer in Gänze Folge zu leisten. Im Falle von Extremtauchgängen wirkt der IDDA Trainer nur als Beobachter und Begleiter; Der IDDA Trainer wird nicht als Tauchlehrer oder Rettungstaucher tätig.
5. Es obliegt mir im Einzelfall, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefahr für „Leib und Leben“ abzuwenden, dies unabhängig davon, dass ich grundsätzlich Anordnungen des IDDA Trainer Folge zu leisten habe, es sei denn, es liegt für mich erkennbar eine sachwidrige, der Tauchsituation unangemessene Anordnung, vor. Jedwedes „Restrisiko“ wird von mir selbst getragen.
6. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich über die notwendigen umwelttechnischen Kenntnisse, die notwendigen technischen Tauchkenntnisse sowie über eine lokalgültige ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung verfüge und diese dem IDDA Trainer gegenüber nachgewiesen habe.
7. Dem Kursteilnehmer sind die Gefahren und möglichen Unfallrisiken, die eine Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten mit sich bringen kann, bekannt. Nachfolgend werden die wichtigsten aufgezählt:
8. Dekompressionskrankheit Typ I und Typ II, Sauerstoffvergiftung, Barotraumen, CO₂- Vergiftung, Tiefenrausch und weitere.
9. Dem Kursteilnehmer ist bekannt, dass die vorgenannten Gefahren und Unfälle zu körperlichen Beeinträchtigungen in Form von Behinderungen oder dem Tod führen können.
10. Der Kursteilnehmer fühlt sich körperlich (physisch) und geistig (psychisch) in der Lage am Tauchkurs teilzunehmen.
11. Der Kursteilnehmer versichert, dass er keinerlei anderen Substanzen / Medikamente verabreicht bekommt bzw. zu sich nimmt.
12. Der Kursteilnehmer versichert, dass er über ausreichende Krankenversicherung und Unfallversicherung verfügt, mit der im Falle eines Unfalls die notwendigen medizinischen Maßnahmen, die Transportleistungen, die weitergehende Pflege, Krankengeld und eventuelle Rentenzahlungen abgesichert sind.
13. Der Kursteilnehmer ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich. Der Ausbilder haftet nicht für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen.
14. Der Kursteilnehmer haftet für die ihm zur Kursdurchführung übergebene Ausrüstung bei Verlust und/oder Beschädigung.
15. Der Kursteilnehmer erkennt an, dass Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten folgender Standort gilt:

Ort/Datum: _____

Unterschrift Student: _____

